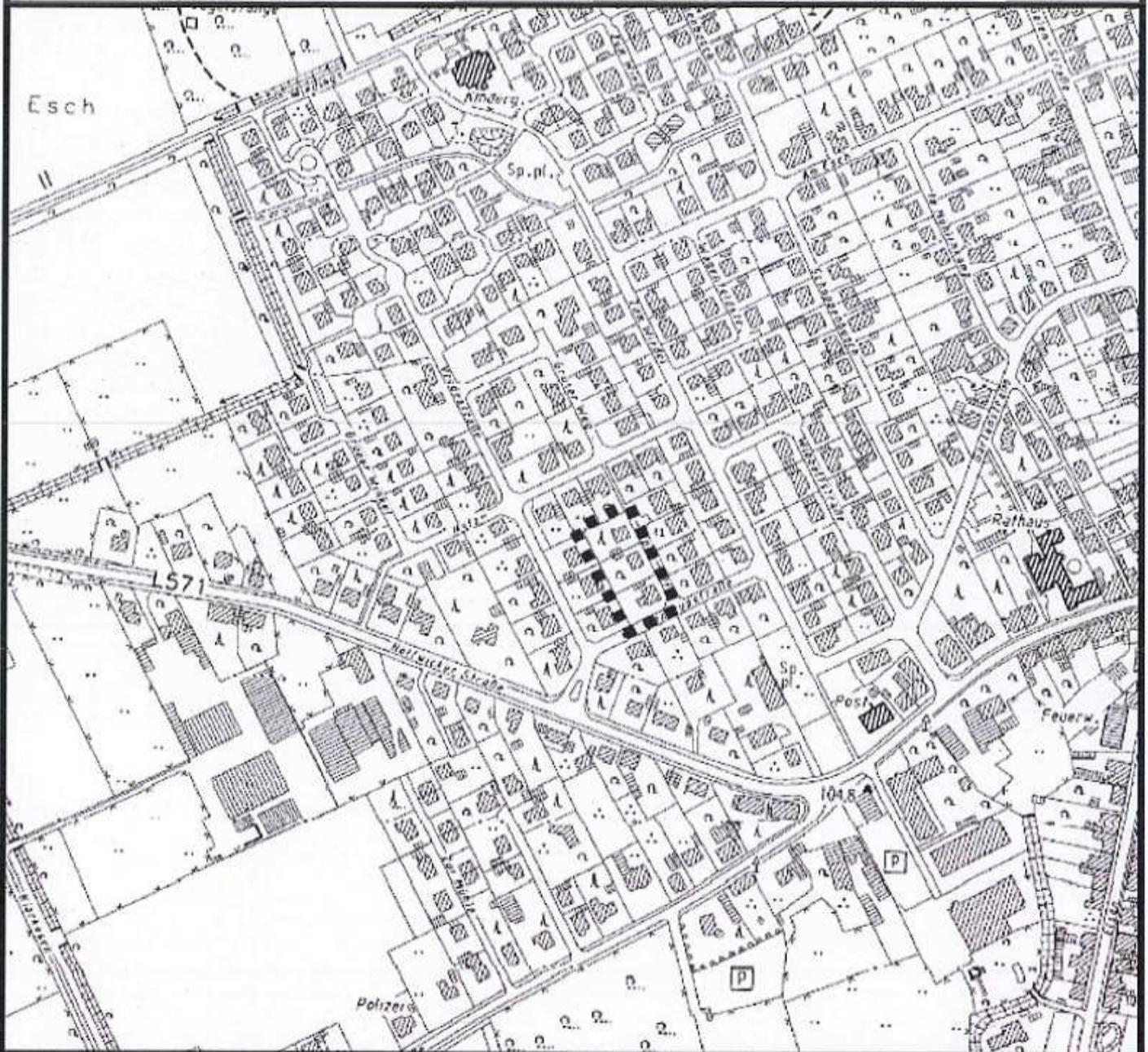


- Entwurf -



Gemeinde Rosendahl

Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich der Von-Alpen-Straße" im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB



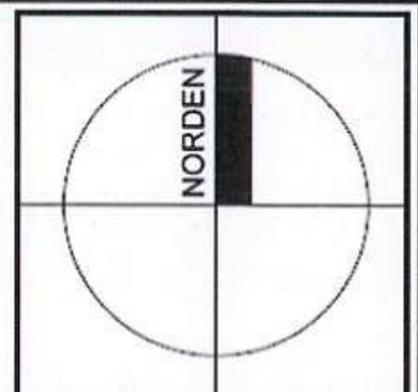
Planübersicht

■■■■ Plangebiet

Gemarkung Osterwick, Flur 18

Flurstücke Nr. 40, 41 und 42

Stand: 31.10.2014

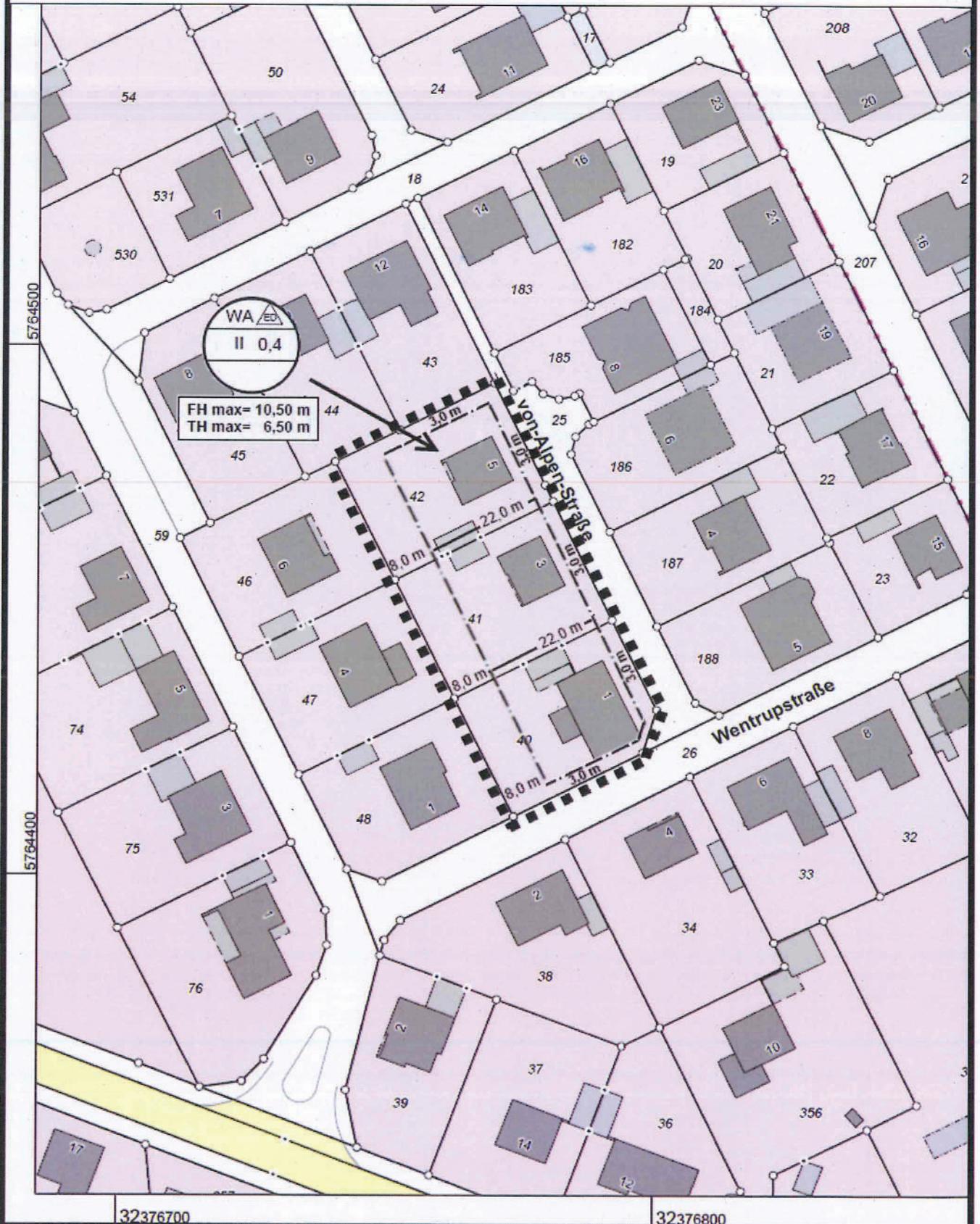




Gemeinde Rosendahl

Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich der Von-Alpen-Straße" im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Planzeichnung



Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

© Kreis Coesfeld

Planzeichenerläuterung

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- I, II Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl
- TH max = Maximale Traufhöhe, bezogen auf derzeit gewachsenes Geländeniveau, siehe textliche Festsetzung Nr. 2
- FH max = Maximale Firsthöhe, bezogen auf derzeit gewachsenes Geländeniveau, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

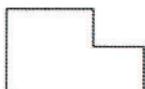
Bestandsdarstellungen und Hinweise



Vorhandene Flurstücksgrenze

123

Vorhandene Flurstücksnummer



Vorhandene Gebäude

Text

A Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 bis 10 BauNVO)

- 1.1** In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 1 und Nr. 3 – 5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) **nicht** zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Traufhöhe darf die Höhe von 6,50 m bezogen auf das derzeit gewachsene Geländeniveau nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Unterkante Dachhaut.

Die Firsthöhe darf die Höhe von 10,50 m bezogen auf das derzeit gewachsene Geländeniveau nicht überschreiten.

- 2.2** Die Grundflächenzahl beträgt 0,4.
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird eine Überschreitung der Grundflächenzahl für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen zugelassen.

3. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauVNO)

- 3.1** Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 4.1** Je Wohngebäude (Einzelhaus) sind maximal 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Aufstellungsverfahren

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand:
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Coesfeld, den _____

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am _____ gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rosendahl, den _____

Bürgermeister

Schriftführerin

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.

Rosendahl, den _____

Bürgermeister

Schriftführerin

Der Bebauungsplan – Entwurf mit Begründung – hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am: _____

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Rosendahl, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am _____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Rosendahl, den _____

Bürgermeister

Schriftführerin

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Rosendahl, den _____

Bürgermeister

Schriftführerin

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Rosendahl, den _____

Bürgermeister

Schriftführerin

Begründung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Von-Alpen-Straße“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Geltungsbereich

Der 1978 aufgestellte Bebauungsplan „Legdener Esch“ im Ortsteil Osterwick ist am 11. Dezember 1980 aufgehoben worden. Ein Bauvorhaben im Bereich der „Von-Alpen-Straße“ richtet sich daher gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung und nach der Eigenart der näheren Umgebung. Dies bedeutet, dass ein Bauvorhaben zur Schaffung einer zweiten Wohneinheit mit einer Traufhöhe von bis zu 6,50 m in diesem Bereich nicht zulässig ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Von-Alpen-Straße“ im Ortsteil Osterwick bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 18, Flurstücke Nr. 40, 41 und 42.

Der Planbereich wird auf die Grundstücke Von-Alpen-Straße 1,3 und 5 begrenzt, da diese Grundstücke eine Grundstücksgröße von über 800 qm aufweisen und sich für eine zusätzliche Bebauung besonders eignen.

Vorhaben/Ziel der Planung

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 wurde das Baugesetzbuch (BauGB) in etlichen Punkten geändert.

§ 1 Abs. 5 BauGB wurde dahingehend ergänzt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Dieser neue Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist am 20. September 2013 in Kraft getreten und bei den Planungen der Gemeinde zu berücksichtigen. Vor der Ausweisung großer neuer Baugebiete sind daher zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen und dabei festgestellte Möglichkeiten vorrangig umzusetzen.

Zu dieser gesetzlich vorrangigen Innenverdichtung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig und damit ein Planungserfordernis gegeben.

Die Grundstücke im Planbereich sind nicht so groß, dass eine eigenständige Hinterbebauung mit einem freistehenden Wohnhaus möglich ist. Die Schaffung einer zweiten Wohneinheit zur Innenverdichtung ist daher nur durch eine Aufstockung des vorhandenen Wohnhauses und/oder einen Anbau möglich.

Um eine übermäßige Versiegelung der Grundstücksfläche zu verhindern, soll insbesondere die Aufstockung der bestehenden Wohngebäude durch ein II. Vollgeschoss zugelassen werden. Hierbei geht es zum einen um eine bessere Ausnutzbarkeit von Grundstücken durch die Schaffung einer zweiten Wohneinheit, aber auch um eine Attraktivitätssteigerung von bestehenden Wohngebieten als Anreiz für junge Familien, ältere Wohngebäude in diesen Bereichen umzubauen und zu erweitern.

Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt. Die in § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden nicht zugelassen, um die bereits vorhandene durchgängige Struktur der reinen Wohnhausbebauung des Plangebietes zu erhalten sowie zu sichern sowie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermeiden.

Maß der baulichen Nutzung

Für die Bebauung der Grundstücke wird im Bereich der Wohnhäuser eine zweigeschossige Bauweise zugelassen. Da die Zweigeschossigkeit (im ausgebauten Dachgeschoss) bei bestehenden Gebäuden in diesem Bereich bereits vorhanden ist, ist diese Festsetzung städtebaulich vertretbar.

Entsprechend der von Bauwilligen aktuell gewünschten Bauweise werden eine maximale Firsthöhe von 10,50 m und eine maximale Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt. Die Traufhöhe von maximal 6,50 m wird festgesetzt, um auch moderne Bauvorhaben zuzulassen, die die Anforderungen an den Klimaschutz besser erfüllen können.

Die vordere Baugrenze wird im allgemein üblichen Abstand von 3 m zur Erschließungsstraße festgesetzt, die hintere Baugrenze in einem Abstand von 22 m zur vorderen Baugrenze, um die Schaffung einer zweiten Wohneinheit auch durch einen Anbau an das vorhandene Wohnhaus zu ermöglichen.

Da die vorhandenen Grundstücke größer als 800 qm sind, wird eine Grundflächenzahl von 0,4 (entsprechend der Obergrenze gemäß § 13 BauNVO) festgesetzt.

Aufgrund der Grundstücksgröße wird gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der Grundflächenzahl für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen zugelassen.

Bauweise und Zahl der Wohneinheiten

Damit für die nachfolgende Generation ein Anbau an ein vorhandenes Wohnhaus als eigenständiges Wohnhaus möglich ist, werden Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.

Die maximale Zahl der Wohneinheiten wird auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. Hierdurch soll eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke verhindert werden, insbesondere auch im Hinblick auf den zusätzlichen Stellplatzbedarf.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke ist durch die bereits vorhandene ausgebaute „Von-Alpen-Straße“ gesichert.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch den Anschluss der Grundstücke an das vorhandene Gas-, Strom-, Wasser- und Kanalnetz und die sonstigen Entsorgungseinrichtungen sichergestellt.

Löschwasserversorgung

Für das Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h. für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen.

Die erste Löschwasserversorgung wird durch die in den Feuerwehrfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr vorhandene Löschwassermenge von 9.700 Liter abgesichert. Sollten diese Wassermengen nicht ausreichen, kann das öffentliche Trinkwassernetz zur Löschwasserversorgung genutzt werden. Zur Löschwasserentnahme sind die eingebauten Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsplatz W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich der Hydrant HR 227 mit einer Durchflussmenge von 98 m³/h.

Immissionsschutz

Das Grundstück liegt mittig in einem Wohngebiet. Immissionen, die auf dieses Wohngebiet einwirken, sind nicht bekannt.

Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Denkmale

Auf den Grundstücken und deren unmittelbarer Umgebung gibt es keine Denkmale bzw. Bodendenkmale. Treten bei Bodenarbeiten kulturhistorisch wichtige Funde zu Tage, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Kampfmittel

Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht bekannt. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rosendahl zu verständigen.

Belange von Natur- und Landschaft

Im Plangebiet ist auf allen Grundstücken eine Einzelhausbebauung vorhanden mit einem Gartenbereich, der vorwiegend als Rasenfläche gestaltet ist. Vereinzelt sind Bäume und Hecken vorhanden.

Der durch den Bebauungsplan zu erwartende Eingriff gilt aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und ist somit zulässig.

Artenschutz

Der Artenschutz in diesem Bereich wurde begutachtet. Das Gutachten ist der Begründung als **Anlage I** beigelegt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen des Artenschutzes zu erwarten sind.

Umweltprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Von-Alpen-Straße“ unterliegt nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB.

Walter Bednarek

48720 Rosendahl I, den 10.11.2014

Haselhof 4

An die
Gemeinde Rosendahl
z. Hdn. Frau A. Brodkorb
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Gutachten

(Gemäß Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft
(Landschaftsgesetz - LG))

Beurteilung der ornithologischen Fauna im Ortsteil Osterwick, Alpenstraße

1. Einleitung

Faunistische, insbesondere ornithologische Untersuchungen, sind methodisch sowohl von dem Artenspektrum, das nachgewiesen werden soll, als auch von der Jahreszeit abhängig, da der Reproduktionszyklus, das Dispersions- und Zugverhalten von Vogelpopulationen (u. a. auch Fledermäusen) artspezifisch sind. D. h., die angewandte Methodik muss diesen biologischen Gegebenheiten Rechnung tragen. Im konkreten Fall wurde die Bestandsaufnahme September / Oktober durchgeführt, zu einem Zeitpunkt, wo ein Teil der Sommergäste schon ihre Brutgebiete verlassen haben. Ferner ist zu bedenken, dass zu dieser Jahreszeit die dual motivierte Gesangsaktivität (territorial / Weibchenattraktion) bei den Standvögeln nicht mehr gegeben ist, sondern nur Stimmfühlungs- und / oder Warnlaute in der Regel festgestellt werden können. Da aber die photoperiodische Änderung der Tageslänge der Auslöser für den Gesang im Frühjahr ist (was erst zu einer Gonadenreifung führt) und im Herbst wieder eine Tageslängenänderung eintritt (wenn auch reziprok zum Frühjahr), bewirkt diese Änderung auch wieder eine gewisse Gonadenreifung, die im Sommer bis Frühherbst, je nach Art, nach der Reproduktion, retardiert war. Durch diese leichte erneute hormonelle Änderung gibt es z. T. einen reduzierten „Herbstgesang“. Unter Berücksichtigung all dieser

Verhaltensweisen ist eine gewisse Aussage möglich, da „nur“ eine qualitative, das Artenspektrum betreffende Fragestellung vorliegt und keine quantitative, bezüglich der Abundanzen der Arten. In der hier geforderten Bestandsaufnahme geht es um die Feststellung des ornithologischen Artenspektrums.

2. Material und Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde dreimal „begangen“ (15.08.2014 von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr, am 18.08.2014, von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr und am 06.10.2014 von 9.00 bis 10.00 Uhr). Zur Erfassung des Vogelbestandes wurden primär die alle intraspezifischen akustischen Kommunikations-Signale (Stimmföhlungs-laute, Warnlaute s. o.) und die gesehene Vögel protokolliert und so weit möglich kartiert. Zusätzlich wurden alle wesentlichen Faunen-Elemente und auch potentielle, die Ornithofauna beeinflussende Faktoren (Bau-, Straucharten, Art der Rasenfläche u. a.), aufgenommen.

3. Faunistische Bestandsaufnahme

3.1 Floristische Bestandsaufnahmen

Die zu beurteilende gesamte Bebauungsfläche (7 Grundstücke) liegt an der von-Alpenstraße, wobei drei Grundstücke sich südwestlich und vier sich nordöstlich von ihr befinden. Die Häuser der Grundstücke Nr. 1 bis 5 liegen relativ nahe an der Straße und sind von ihr nur durch einen wenige Meter breiten, mit Bodendeckern und verschiedenen Ziersträuchern bepflanzten Streifen begrenzt. Auf den gegenüberliegenden Grundstücken - Nr. 5, 4, 6, 8 - befinden sich die Häuser in der zweiten Hälfte der jeweiligen Grundstücke. Sie weisen keine Vorgärten auf, sondern sind mit über 2m hohen Hecken umgeben. Bis auf zwei Grundstücke (Nr. 1 und 2 haben nur zwei Nachbarn) grenzen alle mit drei Seiten an andere Grundstücke. Die Grenzen zueinander bestehen aus verschiedenen Heckenbepflanzungen (Kirschlorbeer, Eiben, Hainbuchen, Liguster). Entsprechendes gilt für die Straßenseiten der Häuser Nr. 5, 4, 6, 8, wobei hier z. T. der Kirschlorbeer die dominierende Pflanze ist, neben Tuja spec. Alle Gärten haben mehr oder weniger

große Rasenflächen, die in der Regel von gepflegten Rabatten mit Stauden und Ziersträuchern eingefasst sind. Nur vereinzelt sind größere Bäume (Kirschen, Hasel, Platane) vorhanden.

3.2. Ornithologische Bestandserfassung

Liste der an den Untersuchungstagen festgestellten Arten

1. Ringeltaube *Columba palumbus*
2. Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*
3. Heckenbraunelle *Prunella modularis*
4. Singdrossel *Turdus philomelos*
5. Amsel *Turdus merula*
6. Kohlmeise *Parus major*
7. Buchfink *Fringila coeleps*
8. Haussperling *Passer domesticus*

Potentiell mögliche Arten:

Blaumeise *Parus caeruleus*

Grünfink *Carduelis chloris*

4. Bebauung

Die Häuser sind z. T. verwinkelt, zeigen nur kaum – soweit von außen erkennbar – Hohlräume oder Aussparungen auf, die Halbhöhlenbrütern oder Höhlenbrütern einen Nisthabitat bieten könnten, zumal die Dächer verschlossen sind und keine „offenen“ Dachpfannen aufweisen (entsprechende Arten, sieht man von der Kohlmeise, Haussperling einmal ab, wurden auch nicht festgestellt).

3.4 Ornithologische Bewertungen der Untersuchungsfläche

Die sehr alten und z. T. sehr dichten Hecken bieten nur bedingt einen Nistplatz für Vögel (Ausnahme Hainbuche und Liguster), ansonsten dienen sie nur dem Sichtschutz der Menschen. Auch die Bepflanzung der Vorgärten mit nicht heimischen

Bodendeckern und verschiedenen Zierbäumen und Sträuchern können zwar Vögeln eine Nistmöglichkeit bieten, da sie aber von einheimischen Insekten nicht als Nahrungspflanzen angenommen werden bieten sie nur bedingt ein Nahrungsreservoir, wenn überhaupt (Spinnen sind vorhanden). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass trotz des starken Bewuchses und der Pflanzenvielfalt, die zwar eine große Heterogenität bezüglich des Artenspektrums aufweist, die Requisiten für die Habitatansprüche für nur wenige Vogelarten vorhanden sind. Seltene oder bedrohte Arten sind nicht zu finden.

Bei einer neuen Bebauung oder bei einer größeren Erweiterung eines bestehenden Hauses sollten Nistmöglichkeiten für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter geschaffen werden, und bei einer Neubepflanzung auf einheimische Stauden, Sträucher, Bäume zurückgegriffen werden.

Zusammenfassung

Es konnten 8 Vogelarten auf den 7 Grundstücken festgestellt werden, die aber nicht zu den bedrohten Arten gehören.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem neuesten Kenntnisstand das Gutachten unparteiisch aufgestellt habe.



Walter Bednarek